

Leitende Persönlichkeiten in der Entwicklung der Sozialpolitik des Bundes [Fortsetzung]

Autor(en): **Eichholzer, Eduard**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): **13 (1957)**

Heft 4

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-845832>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Auch Iran führt das Frauenstimmrecht ein

(BSF) Nach einer Meldung der Agence France-Presse hat der iranische Senat am 13. März 1957 ein neues Gesetz über die Gemeindewahlen genehmigt, wonach auch den Frauen das Stimmrecht zuerkannt wird. Zum erstenmal dürfen somit auch die Frauen im Iran an die Urnen gehen.

Leitende Persönlichkeiten in der Entwicklung der Sozialpolitik des Bundes *von Dr. Eduard Eichholzer **

Die erwähnte Rechtsvereinheitlichung fand, wie bekannt, ihre erste Verwirklichung durch Erlass des OR von 1881 und damit auch durch die erstmalige gesamtschweizerische Regelung des Dienstvertrages. Ist der Dienstvertragstitel des 1881er OR auch recht kurz geraten und bringt er nur das Nötigste, so wollen wir, bei diesem geschichtlichen Ueberblick der Entwicklung der Sozialgesetzgebung des Bundes, des OR von 1881 doch nicht vergessen und wollen zur Kenntnis nehmen, dass es ein Thurgauer, *Fridolin Anderwert* (1828—1880), gewesen ist, der als Bundesrat ab 1876 in seiner Eigenschaft als Chef des Justizdepartements an der Schaffung des für die damalige Zeit epochemachenden Werkes des OR und damit der erstmaligen Kodifikation des schweizerischen Dienstvertragsrechtes richtungsweisend Anteil hatte.

Ein anderer Thurgauer, *Dr. med. Adolf Deucher* (1831—1912), Bundesrat von 1883 bis zu seinem Lebensende, also während 29 Jahren, hat dann die Fortentwicklung der schweizerischen Sozialpolitik bestimmend beeinflusst und ihr den Weg zur Gegenwart hin gewiesen. Er kam 1887, während des Präsidentsjahres von Numa Droz, zunächst nur vertretungsweise zum Handels- und Landwirtschaftsdepartement. Dadurch dass der Bundesrat dann aber beschloss, Droz auch ab 1888 das Politische Departement, für welches er sich ganz speziell eignete, zu überlassen, blieb Deucher in der Folge an der Spitze des Handels- und Landwirtschaftsdepartements, nur unterbrochen während der Jahre, da er Bundespräsident war.

Bundesrat Deucher war es nun beschieden, gewissermassen an der Drehscheibe zu wirken, die die bundesmässige gesetzliche Sozialpolitik von dem einspurigen Geleise des Fabrikgesetzes auf ein mehrspuriges brachte, auf dem die Sozialpolitik als ganzes fahren konnte. Schon kurz nach Uebernahme des Handels- und Landwirtschaftsdepartements, seit 1888, wurde dieses Ministerium in Industrie- und Landwirtschaftsdepartement umgetauft. Zum ersten Mal figurierte nun die Industrie in einer Behördenbezeichnung des Bundes. Die innerhalb des Departements zuständige Abteilung wurde eine solche für Industrie und Gewerbe. Die gewerbliche und industrielle Berufsbildung, sicher auch vom Standpunkt der Sozialpolitik aus gesehen eine wichtige Aufgabe der Oeffentlichkeit,

* Siehe „Die Staatsbürgerin“ No. 10 u. 12, 1956, No. 1 u. 2, 1957

fand unter Deucher eine immer vermehrte Pflege, soweit dies durch Bundessubventionen möglich war. Bereits mit dem Amtsantritt von Deucher im Handels- und Landwirtschaftsdepartement begann auch eine weitere Erscheinung sich zu entfalten: die Subventionierung gewisser Wirtschafts- und Berufsverbände, darunter auch des 1887 geschaffenen Schweizerischen Arbeitersekretariates.

Besonders wichtig war aber, dass unter Deucher die Vorarbeiten für eine künftige erweiterte Sozialgesetzgebung aufgenommen wurden. 1890 kam es zur Annahme eines Verfassungsartikels über die Kranken- und Unfallversicherungsgesetzgebung, der dann 21 Jahre später, am Schluss der Amtszeit von Bundesrat Deucher, endlich seine Verwirklichung im Bundesgesetz von 1911 über die Kranken- und Unfallversicherung fand.

In die Aera Deucher fällt auch die Annahme eines andern in die Zukunft weisenden Verfassungsartikels, nämlich des Art. 34ter von 1908, des sogenannten Gewerbeartikels. Auf diesem beruht jener ganze Kometenschweif von heute noch gültigen arbeitsrechtlichen Nebengesetzen des Bundes, vom Bundesgesetz von 1922 über die Beschäftigung der jugendlichen und weiblichen Personen in den Gewerben bis zum Bundesbeschluss von 1943 über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen. Besteht dieser Gewerbeartikel nun auch nicht mehr in seiner ursprünglichen Form, so hat er doch eine grosse Mission gut erfüllt.

Fortsetzung folgt.

Ein Wort vom Kinderhaben

Wegleitung über die natürliche Geburtenregelung nach Knaus-Ogino, herausgegeben von der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft, Postfach Zürich 39. Preis 50 Rappen.

Die Frage der *Geburtenregelung* („Verantwortungsbewusste Elternschaft“) ist auch in unserm Lande aktuell. Die Schweizerische Gemeinnützige Gesellschaft (SGG) liess sie daher an ihrer *Jahresversammlung* 1954 von Referenten verschiedener Weltanschauung behandeln. Zur weiteren Abklärung unternahm sie im Sommer 1955 eine *Umfrage*, an der sich 100 Auskunftgeber aus kirchlichen, ärztlichen, pädagogischen und fürsorgerischen Kreisen beteiligten. Die meisten bezeichneten das Problem der Geburtenregelung als wichtig und befürworteten eine vermehrte Aufklärung. Gestützt auf diese Ergebnisse entschloss sich die SGG, die obgenannte Schrift herauszugeben. Sie beruht auf den Beratungen ihrer aus Medizinern zusammengesetzten Hygienekommission und wurde auf Grund weiterer Vorschläge mehrmals gründlich überarbeitet. Die Schrift unterstreicht eingangs die seelischen und sittlichen Werte, die mit dem Besitz von Kindern verbunden sind. Im zweiten Teil wird in allgemein verständlicher Weise die *natürliche Geburtenregelung* nach Knaus-Ogino dargestellt, in der Meinung, damit sowohl zur Förderung als auch, wo es angezeigt ist, zur Vermeidung von Schwangerschaften beizutragen.